



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Preußische Hauszinssteuer (Gebäudeentschuldungsteuer) für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938

Für Grundstücke, bei denen das Jahres-Soll 1934 an Gebäudeentschuldungsteuer weniger als 200 RM betrug, tritt eine Änderung gegenüber den Jahren 1935 und 1936 nicht ein. Für andere Grundstücke besteht die Neuregelung zunächst lediglich darin, daß die bisherige Steuersenkung nicht mehr durch Hingabe von Gemeindeumschuldungsanleihe erfolgt, sondern durch direkte Senkung um 25 %.

Demnach gelten — je nach der Belastungsstufe — ab 1. April 1937 einheitlich in der Regel folgende Steuersätze:

Belastung am 31. Dezember 1918	Steuersatz des Grundbetrages der Grundvermögenssteuer %
Unbelastet	225
Bis 10 % des Friedenssteuerwertes	300
Mehr als 10 — 20 % des Friedenssteuerwertes	375
„ „ 20 — 30 % „	450
„ „ 30 — 40 % „	525
„ „ 40 — 45 % „	600
„ „ 45 — 50 % „	630
„ „ 50 — 55 % „	660
„ „ 55 — 60 % „	690
„ „ 60 % „	720

Auf Grundstücke, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1919 bis zum 15. November 1923 durch Kauf zu einem Goldmarkpreise von nicht mehr als 50 % des Friedenswertes erworben worden sind, findet die obige Abstufung keine Anwendung; für sie beträgt der Steuersatz 720 %.

Hilfsbedürftigen Mietern kann wie bisher der auf ihren Mietanteil entfallende Steuerbetrag gestundet und niedergeschlagen werden. Soweit sie infolge der Steuer-

senkung nunmehr eine entsprechend höhere Miete an den Vermieter zu zahlen haben, soll der Differenzbetrag durch Fürsorgemaßnahmen wieder ausgeglichen werden.

Neubauten und durch Umbau neu geschaffene Gebäudeteile bleiben von der Steuer befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig wurde.

Steuertermine für Januar 1937

Reichssteuern

5. Januar: Lohnsteuer (16. bis 31. Dezember) abzuführen, wenn der für diese Zeit oder zusammen mit dem vom 1. bis 15. Dezember einbehaltene Steuerbetrag 50 RM übersteigt. Betriebe, deren Lohnsteuer für IV/36 50 RM nicht erreichte, haben in jedem Falle nunmehr die Steuer für IV/36 abzuführen.
5. „ Lohnsteueranmeldungen der Betriebe mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern (Kleinbetriebe) sind für das letzte Quartal, von den übrigen Betrieben für den Monat Dezember einzureichen. Die Anmeldung muß auch dann abgegeben werden, wenn der Arbeitgeber in dem Anmeldezeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten brauchte.
5. „ Einbehaltung der Bürgersteuer nach Vermerk auf der Steuerkarte; Abführung an die Gemeinde für Dezember.
11. „ Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung der Monatszahler (Jahresumsatz über 20000 RM) für Dezember, der Quartalszahler für IV/36.
20. „ Lohnsteuerabführung, wenn der Betrag für 1. bis 15. Januar 200 RM übersteigt.
20. „ Abführung der Bürgersteuer, falls sie für 1. bis 15. Januar 200 RM erreicht; sonst genügt Abführung bis zum 5. Februar.

Gewerbesteuern

5. Januar: Baden: Vierteljahrs- und Monatszahler.
8. „ Württemberg: Monatlich.
11. „ Bremen, Oldenburg, Lippe: Vierteljährlich.
15. „ Preußen: Lohnsummensteuer.

Bemerkung: Wer die Fälligkeit der Steuern nicht beachtet, hat bei Zahlungsverzug mit einem Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des rückständigen Steuerbetrags zu rechnen. Wer es im Jahre 1936 zu einer zweimaligen Mahnung hat kommen lassen, wird auf die Liste der säumigen Steuerzahler gesetzt.

Wochenschau der



Uhren-Etagengeschäft „Präzision“ geschlossen wegen Unzuverlässigkeit — Wie darf eine Firma bezeichnet werden? — Schweizer Uhrenindustrie braucht keine Staatshilfe mehr — Einzelhandelsschutzgesetz beachten! — Eröffnung der größten Diamantenausstellung — Totenkopfringe bleiben weiterhin verboten! — In die Handwerksrolle eingetragener Handwerker braucht keinen Handelskammerbeitrag zu zahlen, wenn er Handel treibt — Wer liefert Uhren an Hausierer? — Werbung mit Humor! — Goldwaagen sollen alle zwei Jahre geeicht werden!

Nieglein (Magdeburg): Betriebsführereigenschaft auf Lebenszeit aberkannt!

Das soziale Ehrengericht stellte fest, daß Nieglein unsozial und volksschädigend gehandelt hatte. Es erkannte ihm in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters des Treuhänders der Arbeit die Fähigkeit ab, Betriebsführer zu sein.

Nun ist auch das „Uhrenhaus Präzision“ in Magdeburg geschlossen worden! Der Betriebsführer, Walter Nieglein, war schon vorbelastet mit 17 Vorstrafen, Paßvergehen, Widerstand, anderen Rechtsstreitigkeiten und Prozessen. Die Beweisaufnahme ergab ganz unglaubliche Zustände dieses Betriebes. Nieglein

nahm kaufmännische Lehrlinge an, die er bei mangelnder Bezahlung und schlechter Behandlung ausnutzte. Eine geregelte Arbeitszeit gab es nicht; elf bis zwölf Stunden täglicher Dienst, ja sogar bis nachts um 4 Uhr waren zu leisten. Mittags- und Frühstückspausen wurden gekürzt, Überstunden wurden nicht bezahlt, an Überstundenzuschlag war überhaupt nicht zu denken. Die kaufmännischen Lehrlinge hatten sehr untergeordnete Arbeiten zu leisten: Treppen aufwaschen, Geschäfts- und Privaträume säubern, Fenster putzen. Daneben gäbe es Beschimpfungen und Beleidigungen, sogar Prügel. Hielt ein Lehrling es nicht mehr aus, so hielt Nieglein nach der Kündigung die Papiere zurück und tat alles, um ihn zu schädigen. Sogar Schadenersatz hatte er verlangt.